

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Freimersheim vom 05. März 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freimersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Freimersheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.08.2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Freimersheim vom 07.08.2007

1.	Überlassung des Nutzungsrechts an einer	
1.1	Wahlgrabstätte je Grabstelle	450,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	350,00 €
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	
2.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1
2.2	an Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr	
3.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1
3.2	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2
4.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
4.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,20/0,60/1,80 m	
4.1.1.1	maschinell	238,00 €
4.1.1.2	manuell	297,50 €
4.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
4.1.2.1	bei einem Einfachgrab Länge zwischen 2,00 und 2,40 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,80 m	
4.1.2.1.1	maschinell	273,70 €
4.1.2.1.2	manuell	357,00 €

4.1.2.2	bei einem Tiefgrab Länge zwischen 2,00 und 2,40 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,80 m	
4.1.2.2.1	maschinell	357,00 €
4.1.2.2.2	manuell	476,00 €
4.2	Die Herrichtung eines Urnengrabes L/B/T 0,50/0,50/0,80 m beträgt	142,80 €
4.3	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%
4.4	Mit den Gebühren nach 4.1 und 4.2 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes - Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen - Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben - Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab 	
4.5	Die Gebühr für eine Umbettung beträgt	773,50 €
4.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80 €
4.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	53,55 €
5.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine	
5.1	einstellige Wahlgrabstätte	300,00 €
5.2	mehrstellige Wahlgrabstätte die Gebühr nach 5.1 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00 €
5.3	einstellige Urnenwahlgrabstätte	200,00 €
5.4	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte die Gebühr nach 5.3 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00 €
6.	Die Gebühren nach Ziff. 5 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 5 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.	
7.	Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
8.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00 €

- | | | |
|-----|--|------------|
| 9. | Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte | 35,00 Euro |
| 10. | Zulassungsgenehmigung für Grabmal | 35,00 Euro |

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freimersheim, den 05.03.2018

W. Brück
(Wilfried Brück)
Ortsbürgermeister

